

DGEM e.V. | Karl-Marx-Allee 77 | 10243 Berlin

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V.

Z. Hd. Frau Sabine Lehmann per E-Mail: stn@awmf.org

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Ministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DGEM e. V. begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben genanntem Referentenentwurf des Ministeriums für Gesundheit und möchte folgende Einschätzung dazu abgeben:

Erhöhte Bevorratungsverpflichtungen für Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken (neben Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung in der intensivmedizinischen Versorgung, zusätzlich Antibiotika, sowie eine Erhöhung der vorgehaltenen Mengen auf einen Umfang des Bedarfs von 8 Wochen) – Aufstockung innerhalb von 5 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes

Bis zum Jahr 2019 galt gemäß ApBetrO eine Vorratshaltung eines Zwei-Wochen-Bedarfs für Krankenhausapotheken. Im Zuge der Coronapandemie wurde vom Gesetzgeber in §15 ApBetrO neu festgelegt, das parenteral anzuwendende Arzneimittel zur intensivmedizinischen Versorgung in einer Art und Menge vorrätig zu halten sind, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf der intensivmedizinischen Abteilungen des jeweils versorgten Krankenhauses für vier Wochen entspricht. Diese Arzneimittel und Medizinprodukte sind zudem aufzulisten. Lieferengpässe bei Arzneimitteln sind ein relevantes Thema seit mehreren Jahren und trifft auch auf die Arzneimittel zu, die intensivmedizinisch benötigt werden. Die Lagerräume in den Krankenhausapotheken sind regelhaft nicht für eine derartige Aufstockung ausgelegt. Eine Nutzung von anderen Räumen innerhalb des Krankenhauses ist gemäß ApBetrO nicht zulässig. Die Umsetzung der geplanten Vorratshaltung der 8-wöchigen Lagerung ist in den aktuellen Betriebsräumen der Krankenhausapotheken nicht umsetzbar. Zu schaffende separate Räumlichkeiten müssen folglich gebaut, umgebaut, möbliert, klimatisiert, überwacht und von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Dazu kommt der logistische und personelle Mehraufwand derartige Extraräume zu betreiben. Es

Deutsche Gesellschaft für Ernährungsmedizin e.V.

Geschäftsstelle Karl-Marx-Allee 77| 10243 Berlin Tel. 0049 (0)30 | 311 719 340, 341, 342 Fax 0049 (0)30 | 311 719 349 infostelle@dgem.de

23.02.2023

Präsident

Prof. Dr. med. Matthias Pirlich Praxis an der Kaisereiche Wilhelm-Hauff-Straße 21 12159 Berlin Tel. 0049 (0)30 | 3910 4438 Fax 0049 (0)30 | 8595 3611 matthias.pirlich@dgem.de

1. Vize- und Kongresspräsidentin

Prof. Dr. Anja Bosy-Westphal Christian-Albrechts-Universität Kiel Institut für Humanernährung Düsternbrooker Weg 17 24105 Kiel Tel. 0049 (0)431 | 880 5674 Fax 0049 (0)431 | 880 5679 abosyw@nutrition.uni-kiel.de

2. Vizepräsident

Dr. med. Gert Bischoff Krankenhaus Barmherzige Brüder München Romanstr. 93 80639 München Tel. 0049 (0)89 | 1797 2431 Fax 0049 (0)89 | 1797 2420 gert.bischoff@barmherzige-muenchen.de

Sekretär/ Schriftführerin

Prof Dr. rer. medic. Kristina Norman Charité - Universitätsmedizin Berlin Forschungsgruppe Geriatrie Reinickendorfer Straße 61 13347 Berlin und Deutsches Institut für Ernährungsforschung Potsdam-Rehbrücke Abteilung für Emährung und Gerontologie Tel. 0049 (0)30 | 450 565 139 kristina.norman@charite.de

Schatzmeisterin

Prof. Dr. med. Diana Rubin Zentrum für Ernährungsmedizin Vivantes Region Nord Neue Bergstraße 6 13585 Berlin Tel. 0049 (0)30 | 130 131 157 diana.rubin@vivantes.de

Bankverbindung

Deutsche Bank
BLZ 550 700 40, Konto-Nr. 0112391
IBAN: DE 08 5507 0040 0011 2391 00
BIC: DEUTDE5MXXX
Steuer-Nr. 27/640/57939

www.dgem.de



wird zusätzliches Apothekenpersonal notwendig sein und die zusätzlichen Räume erfordern Aufwand in Höhe von jährlichen Betriebskosten (Energie, Wartung, Reinigung u.a.). Den Satz "Durch die einmalige Erhöhung der Bevorratungsverpflichtungen aufgrund der Änderungen in der Apothekenbetriebsordnung können für die Krankenhausträger beziehungsweise die Krankenhausapotheken und krankenhausversorgenden Apotheken einmalige Kosten in vergleichbarer Größenordnung von rund 100 Millionen Euro entstehen" können wir nicht nachvollziehen, da wie aufgeführt Investitionen und zusätzliche regelmäßig anfallende Betriebs- und Personalkosten anfallen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. Matthias Pirlich

Präsident der DGEM